

**SCHWEIZER PRESSERAT
CONSEIL SUISSE DE LA PRESSE
CONSIGLIO SVIZZERO DELLA STAMPA**

Sekretariat/Secrétariat:

Martin Künzi, Dr. iur., Fürsprecher

Bahnhofstrasse 5

Postfach/Case 201

3800 Interlaken

Telefon/Téléphone: 033 823 12 62 / Fax: 033 823 11 18

E-Mail: info@presserat.ch / Website: <http://www.presserat.ch>

**Einseitige Berichterstattung / Entstellung und Unterschlagung von
Informationen / Berichtigung
(X. c. «La Regione»)**

**Stellungnahme des Presserates 66/2013
vom 26. November 2013**

I. Sachverhalt

A. Am 16. August 2013 veröffentlichte «La Regione» einen Artikel zum Thema «Nachtleben und Nachtlärm» in Biasca (Titel: «Biasca, movida indigesta»: Obertitel: «Depositare due distinte raccolte firme in Municipio e alla Sezione enti locali»). Der Lead lautet: «In queste settimane si è accesa la polemica sui disagi creati al vicinato dagli avventori di un paio di bar. Il sindaco Jean-François Dominé: «Siamo sensibili al problema, già noto.» Mattia Cavaliere berichtet über zwei voneinander unabhängige Unterschriftensammlungen von Anwohnern, die sich über den jeweils am Freitag und Samstag Abend von verschiedenen Bars und deren Gästen verursachten Lärm, über Geschrei, Dreck, Urin, Erbrochenes auf der Strasse usw. beschwerten.

Der Initiant der ersten Unterschriftensammlung, der im Zentrum von Biasca wohne, habe innert Monatsfrist 74 Unterschriften gesammelt. Die Altstadtbewohner hätten sich direkt an die kantonale «Sezione degli enti locali» gewandt, weil sie genug davon hätten, dass die Gemeinde das Problem immer wieder auf die lange Bank schiebe. Der Autor der ersten Petition sei mit der «Associazione degli abitanti del centro storico» in Kontakt, welche in der Stadt aktiv sei. Die Anwohner wünschten sich genaue Informationen über die während des Jahres vorgesehenen Veranstaltungen. Und wenn die Gemeindepolizei ihren Dienst bereits früh am Abend einstelle, seien private Sicherheitsleute einzusetzen.

Bei der zweiten Petition gehe es um eine Bar an der via Lucomagno ausserhalb der Altstadt. Verzweifelt über das Verhalten der jungen Gäste habe ein anderer Bürger ebenfalls eine Petition lanciert, die ein energisches Einschreiten der Gemeindebehörden fordere. Auch hier seien innerhalb weniger Wochen rund 50 Unterschriften zusammengekommen.

Die Proteste in Biasca beschränkten sich scheinbar auf zwei bloss wenige hundert Meter auseinanderliegende Lokale. Die Beanstandungen richteten sich in erster Linie gegen die zu laute Musik – beide Lokale veranstalteten Karaoke. Es sei nicht das Ziel, dass die Lokale

schliessen müssten. Offensichtlich fehle es aber an der notwendigen Schallisolation. Die Gemeinde habe sich bisher noch nicht zu den beiden Petitionen geäussert. Der Gemeindepräsident wird dahingehend zitiert, man sei sich des Problems bewusst und versuche, zu vermitteln. Die «Sezione degli enti locali» sei zurzeit daran, verschiedene Berichte einzuholen, bevor sie der Gemeinde gegebenenfalls Weisungen erteilen werde.

B. Am 26. August 2013 beschwerte sich X. beim Schweizer Presserat, der Bericht von «La Regione» sei einseitig und enthalte Falschinformationen. Es sei Mattia Cavaliere gewesen, der ihn kontaktiert habe. Er – X. – habe sich daraufhin bereit erklärt, Informationen unter der Bedingung zur Verfügung zu stellen, dass der Journalist «korrekt» berichte. Insbesondere habe er vermeiden wollen, so der Beschwerdeführer, dass der falsche Eindruck entstehe, einige ältere, intolerante Anwohner wollten den Jungen den Ausgang vermiesen. Und nach entsprechenden Erfahrungen in Bellinzona habe er möglichen Drohungen gegen sich und seine Mitstreiter vorbeugen wollen. Er habe den Journalisten ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Petition in erster Linie gegen die Untätigkeit der Gemeindebehörden richte. Er habe dem Journalisten die Eingabe an die «Sezione degli enti locali» sowie einschlägige Fotos ausgehändigt und sich zudem die Mühe gemacht, den Hintergrund schriftlich zu erläutern.

Der veröffentlichte Artikel habe dann aber überhaupt nicht dem Vereinbarten entsprochen, sondern im Gegenteil Falschinformationen enthalten. Zwar habe Cavaliere ihm vorab einen Entwurf zur Stellungnahme unterbreitet, seinen Korrekturen jedoch nur teilweise Rechnung getragen. Nach seinem Dafürhalten seien Journalisten verpflichtet, unparteiisch zu berichten und die Leser/innen nicht zu beeinflussen, die Fakten korrekt und vollständig wiederzugeben sowie Informationen zu überprüfen und gegebenenfalls nachzufragen. Im Einzelnen beanstandet der Beschwerdeführer folgende Punkte:

- Er werde als Initiator (Promotore) bezeichnet, obwohl er die Unterschriftensammlung lediglich koordiniert habe.
- Der Artikel spreche von zwei Bars innerhalb von 100 Metern. Tatsächlich gehe es aber um 10 Bars innerhalb von 350 Metern sowie um eine weiter nördlich liegende, einzelne Bar. Deren Betrieb habe eine separate Unterschriftensammlung ausgelöst, von welcher die Anwohner im Zentrum keine Kenntnis gehabt hätten.
- Es treffe nicht zu, dass er in Kontakt mit der «Associazione degli abitanti del centro storico ... di Bellinzona» sei. Er habe Mitglieder dieser Organisation lediglich einmal getroffen. Zudem weise der Artikel nicht darauf hin, dass es sich um eine Organisation in Bellinzona handle.
- Der Artikel unterschlage weiter, dass sich die Anwohner im Zentrum nicht unmittelbar an die «Sezione degli enti locali» gewendet hätten, sondern zuvor 10 Jahre lang vergeblich versucht hätten, die Gemeinde zum Handeln zu bewegen.
- Der Titel «Movida indigesta» sei lächerlich. Er unterschlage, dass das Problem bei der Gemeinde liege und suggeriere, die Anwohner seien zu wenig tolerant. Dasselbe gelte für das

Bild, das den Artikel illustriert und welches eine leere Gasse in der Altstadt von Biasca mitten am Tag zeige.

– Den Gemeindepräsidenten zweimal mit den gleichen hohlen Phrasen zu zitieren sei entwürdigend. Denn offensichtlich habe die Gemeindebehörde weder die notwendige Sensibilität noch ein Interesse daran, sich des Problems anzunehmen. Andernfalls hätten sich die Petitionäre nicht direkt an die kantonale Aufsichtsbehörde gewandt.

Mit der Veröffentlichung des Artikels habe «La Regione» die Ziffern 3 (Unterschlagung/Entstellung von Informationen), 4 (Lauterkeit der Recherche), 5 (Berichtigung), 8 (Menschenwürde) und 9 (Unabhängigkeit) der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» verletzt.

C. Am 4. Oktober 2013 wies die durch den Chefredaktor, Matteo Caratti, und den Autor des Berichts, Mattia Cavaliere, vertretene Redaktion von «La Regione» die Beschwerde als unbegründet zurück. «La Regione» habe gemäss den Prinzipien und Werten der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» gearbeitet.

Der Beschwerdeführer verwechsle eine Zeitung mit einem Mitteilungsblatt, über das er verfügen könne und welches bloss seine Sicht der Dinge darstelle. Die im beanstandeten Artikel veröffentlichten Informationen stützten sich zusätzlich zu den Informationen des Beschwerdeführers auch auf diejenigen einer zweiten Gruppe von Anwohnern sowie auf eine vorläufige Stellungnahme der Behörden. Es gehe um einen klassischen Konflikt zwischen Altstadtbewohnern, Gastwirten und Behörden, bei dem es kaum möglich sei, sämtliche Aspekte in einem einzelnen Medienbericht aufzuzeigen. Solche Themen würden deshalb meist länger journalistisch begleitet. Beim Artikel vom 16. August 2013 sei es der Redaktion darum gegangen, aufzuzeigen, dass es in Biasca ähnliche Probleme wie im wesentlich grösseren Bellinzona gebe und dass sich auch hier unzufriedene Anwohner an die Behörden gewandt hätten. In den darauffolgenden Wochen habe «La Regione» in zwei weiteren Artikeln vom 5. September und 3. Oktober über den weiteren Verlauf berichtet.

D. Nach Abschluss des Schriftenwechsels reichte X. am 22. Oktober 2013 eine «Replik» zur Beschwerdeantwort von «La Regione» ein, welche aber keine für die Behandlung der Beschwerde wesentlichen neuen Fakten enthält. Der Presserat hat deshalb beschlossen, dazu keine Stellungnahme von «La Regione» einzuholen.

E. Das Präsidium des Presserats wies den Fall seiner 1. Kammer zu, der Francesca Snider (Kammerpräsidentin), Michael Herzka, Pia Horlacher, Klaus Lange, Francesca Luvini, Sonja Schmidmeister und David Spinnler (Mitglieder) angehören.

G. Die 1. Kammer behandelte die Beschwerde an ihrer Sitzung vom 26. November 2013 sowie auf dem Korrespondenzweg.

II. Erwägungen

1. Gestützt auf die Beschwerde von X. hat die 1. Kammer zunächst geprüft, ob der Beschwerdeführer gestützt auf eine «Vereinbarung» davon ausgehen durfte, dass «La Regione» nach seinem Verständnis «objektiv» über die Auseinandersetzung mit der Gemeinde über den Nachtlärm im Zentrum berichten würde.

Gemäss ständiger Praxis des Presserats kann aus der «Erklärung» keine Pflicht zu «objektiver» Berichterstattung abgeleitet werden. Vielmehr ist auch eine einseitige, parteiübergreifende Berichterstattung mit dem Journalistenkodex vereinbar (vgl. zuletzt die Stellungnahmen 16 und 19/2013). In seiner Stellungnahme 11/2010 hat der Presserat darauf hingewiesen, dass wer Medienschaffenden Informationen anvertraut, nicht erwarten kann, dass diese in Umfang und Stossrichtung unverändert veröffentlicht werden. Soweit der Beschwerdeführer vorliegend von einer «Vereinbarung» ausging, wonach «La Regione» sich verpflichtet hatte, in seinem Sinne über die Auseinandersetzung zu berichten und insbesondere die Untätigkeit der Gemeindebehörden herauszustreichen, war dies für die Redaktion unbeachtlich und sie handelte nicht unlauter. Denn ein Informant kann einer Redaktion nicht vorschreiben, auf welche Art und Weise diese ihr zugespielte Informationen publizistisch verwertet.

2. Hingegen kann der Presserat zumindest einen Teil der faktischen Beanstandungen des Beschwerdeführers ein Stück weit nachvollziehen. Kann man sich doch des Eindrucks nicht ganz erwehren, dass sich im Artikel von «La Regione» Ungenauigkeiten eingeschlichen haben. Abgesehen davon, dass der Presserat mangels Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und der amtlichen Akten dies aber nicht im Einzelnen beurteilen kann, fällt eine Verletzung der Ziffer 3 der «Erklärung» (Entstellung/Informationen) schon deshalb ausser Betracht, weil die vom Beschwerdeführer gerügten Falschinformationen für das Verständnis der Leserschaft nicht genügend relevant erscheinen.

Macht es doch beispielsweise keinen wesentlichen Unterschied aus, ob der Beschwerdeführer Initiator oder bloss Koordinator der Petition ist oder ob er sich bloss einmal oder mehrmals mit der Anwohnergruppierung in Bellinzona getroffen hat. In Bezug auf die Behauptung, die Altstadtbewohner hätten sich zunächst 10 Jahre lang vergeblich an die Gemeindebehörden gewandt, schreibt «La Regione» immerhin: «Abbiamo deciso (...) di rivolgerci direttamente alla Sezione degli enti locali (Sel) perché siamo stufi del continuo tergiversare del Municipio». Und aus dem neutral anmutenden Titel «Biasca, movida indigesta» und dem Obertitel «Depositare due distinte raccolte firme in Municipio e alla Sezione enti locali» wird nach Auffassung des Presserats durchaus ersichtlich, worum es im Bericht inhaltlich geht. Schliesslich ist dem Beschwerdeführer zwar zuzugestehen, dass «La Regione» durchaus ein aussagekräftigeres Bild zur Illustration hätte auswählen können, doch liegt auch dies letztlich im Ermessen der Redaktion.

Eingehender diskutiert, ob eine Verletzung der «Erklärung» zu rügen ist, hat die 1. Kammer einzig beim folgenden Punkt: Der Beschwerdeführer behauptet, entgegen dem Artikel gehe es nicht bloss um zwei Bars, sondern bereits im Zentrum seien 10 Lokale betroffen. Da sich aus den dem Presserat eingereichten Unterlagen nicht klar ergibt, welche Version stimmt, ist für den Presserat aber auch hier eine Entstellung oder Unterschlagung von Informationen nicht erstellt. Damit war «La Regione» auch nicht verpflichtet, eine Berichtigung zu veröffentlichen.

3. Mangels näherer Begründung durch den Beschwerdeführer ist für den Presserat schliesslich nicht ersichtlich, inwiefern die Beschwerdegegnerin die Menschenwürde der Petitionäre verletzt haben soll. Ebenso wenig deuten die eingereichten Unterlagen darauf hin, dass es die Redaktion an der erforderlichen journalistischen Unabhängigkeit habe vermissen lassen.

III. Feststellungen

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. «La Regione» hat mit dem Artikel «Biasca, movida indigesta» die Ziffern 3 (Unterschlagung/Entstellung von Informationen), 4 (Lauterkeit der Recherche), 5 (Berichtigung), 8 (Menschenwürde) und 9 (Unabhängigkeit) der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» nicht verletzt.